

LEE SH · Walkerdamm 1 · 24103 Kiel

An das
Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Eingereicht per Mail an: windenergiebeteiligung@im.landsh.de

Kiel, den 21.07.2025

**Stellungnahme von BWE SH und LEE SH zur Teilfortschreibung
zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans
Schleswig-Holstein Zweiter Entwurf April 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer
Stellungnahme zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an
Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein -
Fortschreibung 2021 - Zweiter Entwurf April 2025, der wir gerne
nachkommen.

Ihre Fragen beantworten wir gerne. Zudem stehen BWE SH und
LEE SH jederzeit zur Verfügung, um bei der weiteren politischen
Diskussion aktiv und lösungsorientiert mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Hrach
Geschäftsführer

**Landesverband
Erneuerbare Energien
Schleswig-Holstein e.V.**

Walkerdamm 1
24103 Kiel

T 0431 22181450
F 0431 22181458

info@lee-sh.de
www.lee-sh.de

**Vorsitzender des
Vorstands**
Christian Andresen

**Geschäftsführender
Vorstand**
Martin Laß
Ove Petersen
Heiko Hansen
Petra Zahnen

Geschäftsführer
Marcus Hrach

Bankverbindung

IBAN
DE89 2176 3542 0007 4147 73
BIC GENODEF1BDS
VR-Bank eG Niebüll

Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein

Zweiter Entwurf April 2025



Inhalt

1	Einleitung	5
2	4.5.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung	5
2.1	1 G Verfolgtes Planziel.....	5
2.2	2 Z (2) Festlegung regionaler Teilflächenziele	5
3	4.5.1.1 Siedlungsstruktur.....	6
3.1	1 G (1) 800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich um Siedlungsbereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion.....	6
3.2	1 G (2) Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	6
3.3	2 Z Einzelhäuser und bebaute Bereiche mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Gewerbe zuzüglich 400 Meter Umgebungsbereich	7
3.4	7 G Umfassung von Ortslagen durch die Windenergienutzung.....	7
4	4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz.....	7
4.1	2 Z Schienenverkehrswege und Umgebungsbereiche.....	7
4.2	3 Z Vorhaben von Straßenverkehrswegen und Umgebungsbereiche	8
5	4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz.....	8
5.1	6 Z Umgebungsbereiche um Naturwälder.....	8
5.2	12 Z Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten.....	9
5.3	15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung.....	9
5.4	16 Z Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten und Bereiche mit hohem	

Stellungnahme



Wiederbesiedlungspotenzial und 16 G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	9
5.5 17 Z Nahbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel.....	10
5.6 17 G Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel.....	10

1 Einleitung

Der Fokus der Landesregierung auf der Rechtssicherheit der Pläne ist zu begrüßen. Für den weiteren Zubau braucht die Branche die daraus resultierende Kontinuität und Sicherheit. Gleichzeitig hätten wir uns gewünscht, dass der Landesentwicklungsplan (LEP) schneller abgeschlossen wird, um auch den Zeitplan der Regionalpläne nicht weiter zu verzögern. Wir bitten die Landesplanung daher dringend, weiterhin das Tempo hochzuhalten und zügig die neue Flächenkulisse fertigzustellen. Wichtige Leitlinien müssen die Bebaubarkeit der ausgewiesenen Flächen sein und auch, dass sich der Vorrang der Windenergie in den ausgewiesenen Vorranggebieten gegenüber anderen Belangen auf Genehmigungsebene durchsetzt.

2 4.5.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

2.1 1 G Verfolgtes Planziel

Gemäß Absatz 3 sollen die Bereiche aus dem Landesentwicklungsplan ausgenommen werden, in denen aus rechtlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nicht zulässig ist. Hiermit reduziert sich der Umfang des LEP, was wir begrüßen.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere rechtlichen Bedenken zum Vorgehen, die bisherigen Kriterien zu Zielen und Grundsätze der Raumordnung zu machen und damit Flächen pauschal auszuschließen, die nach gutachterlicher Einschätzung im Einzelfall doch der Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten.

2.2 2 Z (2) Festlegung regionaler Teilflächenziele

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesplanung weitere Schritte unternimmt, um die Rechtssicherheit der Regionalpläne zu erhöhen. So gewährleistet das Land größtmögliche Planungssicherheit. Für

den weiteren Zubau braucht die Branche die daraus resultierende Kontinuität und Investitionssicherheit. Gleichzeitig baut das Land einem Genehmigungseinbruch vor, sollte die neue Flächenkulisse beklagt und gegebenenfalls teilweise aufgehoben werden. Die Teilflächenzielen dürfen nicht dazu führen, dass Bestandsstandorte, die auch bei einem Repowering weiterhin genehmigungsfähig wären, aufgrund erreichter Zielmarken nicht mehr ausgewiesen werden.

3 4.5.1.1 Siedlungsstruktur

3.1 1 G (1) 800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich um Siedlungsbereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion

Es ist zu begrüßen, dass der Plantext konkretere Hinweise bezüglich einer Vorbelastung gibt. Der alleinige Bezug auf Windenergienutzung sowie Energieinfrastrukturen greift allerdings zu kurz. Auch z.B. eine Autobahn stellt eine sichtbare Belastung der Landschaft dar und verursacht Emissionen. Der Plantext sollte dahingehend angepasst werden, dass Infrastruktur generell als Vorbelastung gewertet wird und nicht allein Energieinfrastruktur. Zudem bleibt unklar, innerhalb welchen Radius die Vorbelastung als vorhanden bewertet wird.

3.2 1 G (2) Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf

Diesen Punkt aus dem Plantext herauszulösen und in einem eigenen Grundsatz der Raumordnung festzulegen, erscheint nicht nachvollziehbar, da es sich nicht um einen Siedlungsbereich handelt und die Einhaltung der Vorgaben zu Schall- und Schattenwurf ausreichenden Abstand gewährleisten. Mögliche Einschränkungen, die Betriebsauflagen nötig machen, sind auf Genehmigungsebene zu prüfen, nicht auf Ebene der Raumordnung. Der Grundsatz erscheint in der jetzigen Form konkretisierungsbedürftig.

3.3 2 Z Einzelhäuser und bebaute Bereiche mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Gewerbe zuzüglich 400 Meter Umgebungsbereich

In anderen Bundesländern wird Windenergie innerhalb von Gewerbeflächen zugelassen, somit wären Direktbelieferungen auch möglich. Pauschal eine Ausnahme zu formulieren, schränkt langfristig die Möglichkeiten zur Erweiterung oder Neuausweisung von Gewerbegebieten stark ein, da diese gegebenenfalls Abstände zu Bestandswindenergieanlagen einhalten müssen. Handelt es sich um Gewerbegebiete ohne Wohnnutzung, sollte sich aufgrund der aufgrund von Gewerbe auftretenden Emissionen stärker auf die TA Lärm bezogen werden.

3.4 7 G Umfassung von Ortslagen durch die Windenergienutzung

Wir begrüßen, dass ein Hinweis auf die Beurteilungsgrundlage in den Plantext übernommen wurde. Tiefergehende Details bleiben allerdings offen, daher regen wir eine weitere Präzisierung an.

4 4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz

4.1 2 Z Schienenverkehrswege und Umgebungsbereiche

Wir regen im Plantext eine Präzisierung des Ausgangspunktes für die Abstandsbemessung an, da Grundstücksgrenze und Gleisbett in der Praxis voneinander abweichen können. Für einen effizienten Flächenzuschnitt raten wir von der Grundstücksgrenze ab und empfehlen den Abschluss des Gleisbettes als Ausgangspunkt.

4.2 3 Z Vorhaben von Straßenverkehrswegen und Umgebungsbereiche

Hier ist eine Präzisierung wünschenswert, um welche Vorhaben von Straßenverkehrswegen es sich konkret handelt und ob Ausgangspunkt für die Abstandsmessung die Grundstücksgrenze oder die Fahrbahnkante ist. Wir raten von der Grundstücksgrenze ab und empfehlen die Fahrbahnkante, da die Grundstücksgrenze in der Praxis auch über die Fahrbahnkante hinausreichen kann. Ein Abstand von 200 Metern erscheint sehr groß, insbesondere, falls z.B. Gemeindewege zu diesen Straßenverkehrswegen gezählt werden.

5 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

5.1 6 Z Umgebungsbereiche um Naturwälder

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA soll in einem Umgebungsbereich von 100 Metern um Naturwälder ausgeschlossen sein. Gemäß §14 Absatz 2 Landeswaldgesetz kann die oberste Forstbehörde durch Verordnung die jeweilige Gebietsabgrenzung von Naturwäldern anpassen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Ebenso können gemäß Absatz 3 weitere Waldflächen zu Naturwald erklärt werden.

Bei der Ausweisung der Regionalpläne Wind sollte durch die Planungsträgerin eine abschließende Festlegung von Naturwäldern erfolgen. Andernfalls besteht durch nachträgliche Anpassungen oder Neuausweisungen von Naturwäldern die Gefahr, dass ausgewiesene Windvorrangflächen aufgrund des Abstandserfordernisses nicht mehr vollständig bebaut werden können. Nachforderungen oder zusätzliche Abstandserfordernisse, die erst auf Genehmigungsebene geltend gemacht werden, sind dringend zu vermeiden.

Insbesondere dürfen solche Waldparzellen nicht zu Naturwäldern erklärt werden, denen der Waldcharakter fehlt. Dabei handelt es sich vielfach um kleine, an landwirtschaftlichen Betrieben gepflanzte

Bauernwälder und einzelne Baumansammlungen. Diese stellen ausdrücklich keinen Wald dar.

5.2 12 Z Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten

Der Bezug auf ein 2018 erstelltes Gutachten von Meißner & Richter bleibt kritisch. Insbesondere, da mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen belegen, dass der Rotwildzug durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird. Gemäß LEP soll auch im Bereich geplanter Bundesautobahnen die Ausweisung von Windenergiegebieten ausgeschlossen sein. Angesichts der Planungs- und Umsetzungsdauer von Bundesautobahnen ist eine genaue Abwägung des Vorrangs notwendig.

5.3 15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung

Auch bei der Ausweisung der Flächen in Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung muss sichergestellt werden, dass die ausgewiesenen Flächen vollumfänglich bebaubar sind und es auf Genehmigungsebene nicht zu unerfüllbaren Nachforderungen kommt.

5.4 16 Z Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten und Bereiche mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial und 16 G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten

Gemäß Plantext sollen auch Bereiche mit einem sehr hohen Potenzial zur Wiederbesiedlung einer weiteren Windenergienutzung entzogen werden. Hier ist eine Klarstellung zum Wiederbesiedlungspotenzial wünschenswert. Offen ist, zum Beispiel, wann ein solches Potenzial gegeben ist und wie dieses bestimmt wird.

Vielfach sind ehemalige Grünlandflächen bereits zu Ackerflächen umgewandelt worden, ohne als solche neu kategorisiert worden zu sein. Daher ist vor Ausweisung oder Nichtausweisung einer Vorrangfläche eine möglichst aktuelle Datengrundlage erforderlich.

5.5 17 Z Nahbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel

Mit Einführung eines Nahbereichs um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel nähert sich der Landesentwicklungsplan dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) an, das ebenfalls einen Nahbereich festlegt. Bei Wechselhorsten ist zu definieren, in welcher Frequenz ein Horst genutzt wird, um als Wechselhorst zu gelten. Hier sollte sich auf die Horste beschränkt werden, die tatsächlich in hoher Zahl und nicht nur gelegentlich frequentiert werden. Auch hier ist vor Ort eine Einzelfallbetrachtung notwendig, der ein pauschaler Flächenausschluss nicht gerecht wird.

5.6 17 G Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel

Wir empfehlen eine sprachliche Anpassung des Umgebungsbereichs an das BNatSchG. Da es sich auch hier vielfach um einzelfallbezogene Abwägungen handelt, die auf Genehmigungsebene geprüft und mit Schutz- oder Minderungsmaßnahmen gelöst werden können, sehen wir einen pauschalen Flächenausschluss weiterhin kritisch. Auf sich möglicherweise verändernde Gegebenheiten vor Ort kann auf Planungsebene nicht angemessen reagiert werden.

Stellungnahme



Impressum

Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V.
c/o Bundesverband WindEnergie e.V. Landesverband Schleswig-Holstein
Walkerdamm 1
24103 Kiel
0431 22 181 450
info@lee-sh.de
V.i.S.d.P. Marcus Hrach

Foto

Montage von Rotorblättern mit einem Kran © BWE/Tim Riediger

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R003890 eingetragen. Den Eintrag des LEE SH finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen

Marcus Hrach

Geschäftsführer LEE SH
Landesgeschäftsstellenleiter BWE SH
hrach@lee-sh.de

Kristina Clemens

Pressesprecherin / Referentin Windenergie
clemens@lee-sh.de

Autorin

Kristina Clemens

Pressesprecherin / Referentin Windenergie
clemens@lee-sh.de

Datum

21. Juli 2025